

51. 1. Von wann läuft die Verjährung für die Rückforderung einer nur vorläufig festgestellten Erbschaftsteuer?
 2. Von wann ist der überhobene Betrag vom Fiskus zu verzinsen?

Preuß. Erbschaftsteuergesetz vom 24. Mai 1891 §§ 41. 42.

VII. Civilsenat. Urt. v. 16. Mai 1899 i. S. Sch. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VIa. 3/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Eheleute B. hatten in ihrem wechselseitigen Testamente sich gegenseitig zu Erben mit der Bestimmung eingesetzt, daß nach dem Tode des Letztlebenden der dann noch vorhandene gemeinsame Nachlaß auf den Kläger als ihren Universalerben übergehen solle. Außerdem waren mehrere Legate angeordnet, darunter aus dem Vermögen der Ehefrau B. eines von 36000 *M* an den Kläger und ein zweites von 18000 *M* an die Frau G.

Von den Testatoren starb die Ehefrau im Jahre 1885, der Ehemann im Jahre 1893. Das Erbschaftsteueramt erließ am 20. Februar 1894 eine Feststellungsbescheinigung über die ausgemittelte Erbschaftsteuer von dem Nachlasse der Frau B. und stellte dieselbe dem Kläger mit folgender Verfügung zu:

„Der vorläufig auf 2524 *M* festgestellte Betrag ist an das Königliche Steueramt zu Spremberg unter Vorlegung dieser Bescheinigung spätestens bis zum 21. März 1894 gegen Vollziehung der umstehenden Quittung zu zahlen.

Nach fruchtlosem Ablaufe der bestimmten Frist wird wegen des Steuerbetrages ungefümt Exekution verfügt werden.“

In der Feststellungsbescheinigung waren für das Legat des Klägers 720 *M*, und für dasjenige der Frau G. 360 *M* Steuer in Ansatz gebracht.

Der Kläger erhob gegen verschiedene Steueransätze Erinnerung, worauf ihm durch Verfügung vom 22. März 1894 eröffnet wurde: „Es wird die Berichtigung der Steuer von 2524 *M* bis zum 3. April d. J. gewärtigt. Sollte später dieser oder jener Betrag von dem Nachlasse noch ausscheiden, so wird der etwa zuviel gezahlte Betrag erstattet werden.“

Demnächst zahlte der Kläger am 9. April 1894 den erforderlichen Steuerbetrag.

Nach weiteren Erörterungen fertigte die Steuerbehörde eine Erstattungsnachweisung vom 8. Juni 1895 und stellte dieselbe dem Kläger mittels Verfügung vom 25. Juli 1895 zu. In der Nachweisung war dargelegt, daß 273 *M* zu viel erhoben seien, und die Verfügung enthielt die Benachrichtigung, daß zur Zurückzahlung dieser Summe Anweisung erteilt sei. Die Zurückzahlung erfolgte denn auch.

Der Kläger war aber der Ansicht, daß außerdem noch die Steuer von dem ihm ausgesetzten Legate von 36000 *M* mit 720 *M*, und die Steuer von 12000 *M* des der Frau G. zugewendeten Legates mit 240 *M* zu Unrecht erhoben sei. Er beantragte deshalb:

den Beklagten zur Zahlung von 960 *M* nebst 5 Prozent Zinsen von 1233 *M* für die Zeit vom 9. April 1894 bis zum 25. Juli 1895 und von 960 *M* seit dem 25. Juli 1895 zu verurteilen.

Der Beklagte erhob unter anderen Rechtsbehelfen die Einrede der Verjährung. Auf Grund derselben wies der erste Richter die Klage ab. Dagegen verwarf das Berufungsgericht durch Zwischenurteil die Einrede und wies sodann durch Endurteil die Berufung des Klägers zurück.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Revision ein. Dieselbe ist jedoch zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„1. Der Beklagte ist in der Revisionsinstanz auf den Einwand der Verjährung zurückgekommen und hat die Entscheidungsgründe des Zwischenurteiles als rechtsirrtümlich angegriffen.

Der Angriff muß als berechtigt anerkannt werden.

Nach § 42 des Erbschaftsteuergesetzes vom 24. Mai 1891 finden die Bestimmungen in den §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, auf die Erbschaftsteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß es eines Vorbehaltes bei der Zahlung nicht bedarf. Der § 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 bestimmt, daß die Klage bei Verlust des Klagerrechtes binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen ist. Die hier gestellte sechsmonatige Frist ist eine Verjährungsfrist, und bei ihrer Berechnung ist die Vorschrift des § 550 A.L.R. I. 9 zur Anwendung zu bringen,

wonach, wenn die Verjährungszeit auf Monate eingeschränkt ist, der Monat als Zeitraum von 30 Tagen in Betracht kommt.

Vgl. Justiz-Ministerial-Blatt 1887 S. 115; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 206, Bd. 24 S. 200.

Für den Kläger war mit der Zustellung der Feststellungsbescheinigung vom 20. Februar 1894 die Verpflichtung zur Entrichtung des festgestellten Steuerbetrages von 2524 *M* eingetreten.

Vgl. § 41 des Erbschaftssteuergesetzes vom 24. Mai 1891; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 33 S. 329.

Diese Verpflichtung war eine völlig unbedingte, und ist auch als solche von der Steuerbehörde gegen den Kläger geltend gemacht und von dem Kläger erfüllt worden. Zwar ist in der die Feststellungsbescheinigung begleitenden Verfügung die Steuer von 2524 *M* als eine vorläufig festgestellte bezeichnet. Aber dadurch ist nur zum Ausdruck gebracht, daß die Steuerbehörde sich vorbehalte, den Betrag der Steuer zu erhöhen oder herabzusetzen. Durch diesen Vorbehalt ist die Zahlungsverbindlichkeit selbst nicht berührt; sie ist nicht etwa davon abhängig geworden, daß der für jetzt festgestellte Steuerbetrag sich auch später als der richtige erweisen würde, sondern ist unabhängig hiervon und von einem daraus etwa resultierenden Nachforderungsrechte oder Rückforderungsrechte der Beteiligten eingetreten. Die Erfüllung der hiernach unbedingt bestehenden Verpflichtung des Klägers zur Entrichtung der in der Feststellungsbescheinigung — wenn auch nur vorläufig — festgestellten Steuer hat die Steuerbehörde mittels der Verfügungen vom 20. Februar 1894 und 22. März 1894 bedingungslos gefordert. Denn die in der letzteren Verfügung eröffnete Aussicht auf Erstattung eines etwa überhobenen Betrages ist keine mit der Forderung verknüpfte Bedingung (§ 100 A.L.R. I. 4). Der Kläger andererseits hat die von ihm verlangte Erfüllung durch Zahlung der vollen festgestellten Steuer gewährt und ist damit seiner unbedingten Verpflichtung zur Berichtigung dieses Steuerbetrages nachgekommen.

Die Verjährungsfrist hat daher mit der erfolgten Zahlung, d. i. mit dem 9. April 1894, zu laufen begonnen und war längst abgelaufen, als der Kläger im November 1895 seine Klage anbrachte.

Der von dem Kläger unternommene Versuch, dieses Ergebnis zu erschüttern, ist nicht gelungen. Denn aus dem Inhalte der Verfügung

vom 22. März 1894 läßt sich ein Vertrag dahin, daß der Kläger mit der gerichtlichen Geltendmachung seines Rückforderungsrechtes so lange warten solle, bis die Steuerbehörde über den zu Unrecht empfangenen Steuerbetrag eine endgültige Entscheidung getroffen habe, nicht, wie dies der Kläger will, konstruieren. Jene Verfügung läßt ferner keinen Zweifel über ihre Bedeutung und Tragweite aufkommen und am wenigsten, wie der Kläger behauptet, die Absicht erkennen, diesen in arglistiger Weise von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abzuhalten. Endlich muß bei der von dem Kläger aufgestellten Behauptung, Beamte des Erbschaftssteueramtes hätten „vor dem 20. Juli 1895“ im Auftrage des Provinzialsteuerdirektors den Kläger ersucht, mit der Geltendmachung seines Anspruchs bis zum Endbescheide der Behörde zu warten, davon ausgegangen werden, daß dieses Ersuchen erst nach Vollendung der Verjährung gestellt sein soll. Die Wirkungen der Verjährung hätten daher nur durch ein dem § 564 A.L.R. I. 9 entsprechendes Anerkenntnis oder durch den im § 569 daselbst zugelassenen Beweis beseitigt werden können. Durch das angebliche Ersuchen wird aber den Erfordernissen weder des einen noch des anderen Gesetzes genügt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 30 S. 264; Entsch. des Obertrib. Bd. 10 S. 107; Striethorst, Archiv Bd. 17 S. 164; Rehbein, Entsch. des Obertrib. Bd. 1 S. 1006.

Hiernach ist, ohne daß es notwendig wird, auf die einzelnen Ansprüche selbst näher einzugehen, vermöge des durchgreifenden Einwandes der Verjährung die Abweisung der Klage in Höhe von 960 \mathcal{M} nebst den davon seit dem 25. Juli 1895 geforderten Zinsen, und damit die Zurückweisung der Revision geboten.

2. Der fernere Anspruch des Klägers auf 5 Prozent Zinsen von 273 \mathcal{M} für die Zeit vom 9. April 1894 bis zum 25. Juli 1895 läßt sich auf die Vorschrift der §§ 207, 208 A.L.R. I. 16 nicht stützen. Denn da der Kläger auf Grund der Feststellungsbescheinigung zur Zahlung des, wie sich erst durch spätere Ermittlungen herausgestellt hat, überhöhenen Steuerbetrages unbedingt verpflichtet war, so ist in dem, wenn auch unter Androhung der Exekution, gestellten Zahlungsverlangen eine widerrechtliche Abnötigung nicht zu erblicken.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 14 S. 12; Striethorst, Archiv Bd. 3 S. 74; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 217;

Gruchot, Beiträge Bd. 41 S. 402; Rehbein, Entsch. des Obertrib. Bd. 3 S. 91. 92.

Die Anwendbarkeit der §§ 193. 194 A.L.R. I. 16 ist dadurch ausgeschlossen, daß in keiner Weise dargethan ist, die Steuerbehörde habe die Nichtberechtigung ihrer Forderung gekannt oder auch nur kennen müssen. Zur Anwendung können daher nur die §§ 193. 195 A.L.R. I. 16 gebracht werden. Nach denselben entsteht die Verpflichtung zur Verzinsung erst mit dem Tage der Klagezustellung. Damals war aber die Zurückzahlung bereits bewirkt. Der erhobene Zinsanspruch ist daher unbegründet, sodaß auch bei diesem Punkte die Zurückweisung der Revision erfolgen muß.“